

Besondere Bedingungen der Generali Bank AG

1. Identifikation des Kunden bei Dispositionen

Gemäß Z 3 Abs 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generali Bank AG (im Folgenden „AGB“) kann der Kunde Aufträge und Weisungen entweder schriftlich, telefonisch (TelefonBanking) oder durch elektronische Datenübertragung via Internet (InternetBanking) erteilen. Die Durchführung von Aufträgen und Weisungen durch die Bank im Rahmen des TelefonBanking und des InternetBanking erfordert die Einhaltung der im Folgenden näher geregelten Identifikationsvoraussetzungen; dies gilt auch für die Abfrage von den Kunden betreffende Informationen. Aufträge, Weisungen und Abfragen von Informationen werden gemeinsam als „Disposition“ bezeichnet.

1.1 Identifikationsmerkmale

Zwischen der Generali Bank AG (im Folgenden „Bank“) und dem Kunden werden folgende Merkmale zur Identifikation des Kunden im Rahmen des TelefonBanking und des InternetBanking vereinbart:

- 1.1.1 Verfügernummer:** Jeder Kunde erhält von der Bank seine individuelle, aus acht Ziffern bestehende Verfügernummer. Die Verfügernummer kann vom Kunden nicht geändert werden.
- 1.1.2 Geheimzahl:** Die Geheimzahl ist eine aus fünf Ziffern bestehende Zahl. Die erste Geheimzahl wird von der Bank erstellt und dem Kunden in einem speziellen Geheimzahlkuvert bekannt gegeben. Einige Tage nach der Übermittlung des Geheimzahlkuverts erhält der Kunde ein Schreiben, in dem er über die erfolgte Übermittlung des Geheimzahlkuverts informiert wird. Die Geheimzahl kann vom Kunden ausschließlich im Rahmen des InternetBanking geändert werden.
- 1.1.3 Transaktionsnummer (TAN):** Die Transaktionsnummer ist ein aus Buchstaben und/oder Ziffern zusammengesetzter sieben-stelliger Code. Sie dient als Ersatz der Unterschrift des Kunden im Rahmen des InternetBanking. Mit der Angabe einer Transaktionsnummer erklärt der Kunde sein Einverständnis, dass die von ihm mit der Transaktionsnummer versehene(n) Disposition(en) durchgeführt wird (werden). Jede Transaktionsnummer kann nur einmal verwendet werden und verliert danach ihre Gültigkeit.

Die Bank gibt dem Kunden jene Transaktionsnummern, die ausschließlich von diesem Kunden verwendet werden können, in einem TAN-Brief bekannt. Jeder TAN-Brief beinhaltet jeweils mehrere Transaktionsnummern. Ist von den im jeweils letzten TAN-Brief enthaltenen Transaktionsnummern eine von der Bank festgelegte Anzahl durch Verwendung ungültig, wird dem Kunden automatisch ein neuer TAN-Brief übermittelt. Die noch nicht verwendeten Transaktionsnummern des vorangegangenen Briefs bleiben weiter gültig. Der Kunde kann somit über zwei TAN-Briefe mit noch gültigen Transaktionsnummern verfügen. Hat der Kunde vom zuletzt zugesandten TAN-Brief eine von der Bank festgelegte Anzahl verwendet, wird dem Kunden automatisch ein neuer TAN-Brief übermittelt; diesfalls verlieren die noch gültigen Transaktionsnummern des ältesten der drei TAN-Briefe ihre Gültigkeit. Der Kunde kann auch jederzeit einen TAN-Brief anfordern; diesfalls behalten ausschließlich jene Transaktionsnummern, welche in dem dem Kunden zuletzt übermittelten TAN-Brief enthalten waren, ihre Gültigkeit.

- 1.1.4 Lösungswort:** Das Lösungswort ist ein einzelnes, vom Kunden frei gewähltes und der Bank bekannt gegebenes Wort; es dient zur Identifizierung des Kunden im Rahmen des TelefonBanking und kann vom Kunden jederzeit geändert werden.
- 1.1.5 Geheimfrage und Antwort auf die Geheimfrage:** Die Geheimfrage und die Antwort auf die Geheimfrage werden vom Kunden frei gewählt und der Bank bekanntgegeben; sie können vom Kunden jederzeit geändert werden. Mit der vom Kunden festgelegten Antwort auf die Geheimfrage hat der Kunde die von Mitarbeitern der Bank an ihn gestellte Geheimfrage zur Identifizierung im Rahmen des TelefonBanking zu beantworten.

1.2 Identifizierung des Kunden

Bei allen Dispositionen im Rahmen des TelefonBanking und des InternetBanking werden die Identität des Kunden und sein Wille zu deren Vornahme (gemeinsam „Identifizierung“) ausschließlich anhand der unter Punkt 1.1. vereinbarten Identifikationsmerkmale des Kunden geprüft. Bei richtiger Angabe der Identifikationsmerkmale führt die Bank die Disposition durch (Z 3 Abs 2 AGB). Auch die Wirksamkeit sonstiger (insbesondere rechtsgeschäftlicher) Erklärungen des Kunden wird von der Bank ausschließlich anhand der vereinbarten Identifikationsmerkmale geprüft.

1.2.1 Dispositionen im Rahmen des TelefonBanking

Nach Herstellen der Telefonverbindung hat der Kunde dem Mitarbeiter der Bank seinen Namen, sein Lösungswort und zwei bestimmte Ziffern seiner Geheimzahl zu nennen. Hat der Kunde alle Identifikationsmerkmale richtig angegeben, werden die vom Kunden gewünschten Dispositionen zur weiteren Bearbeitung übernommen. Die Bank ist jedoch auch berechtigt, vom Kunden jederzeit die Angabe weiterer Identifikationsmerkmale zu verlangen.

1.2.2 Dispositionen im Rahmen des InternetBanking

Zur Vornahme von Dispositionen im Rahmen des InternetBanking hat der Kunde die Verbindung zu den Datenverarbeitungsanlagen der Bank dadurch herzustellen, dass er sich über die Homepage der Bank durch die Eingabe seiner Verfügernummer und seiner Geheimzahl anmeldet. Hat der Kunde Verfügernummer und Geheimzahl richtig angegeben, werden die den Kunden betreffenden Informationen im persönlichen Homepage-Bereich des Kunden angezeigt. Der persönliche Homepage-Bereich des Kunden ist jener Bereich der Homepage der Bank, der nur für den Kunden nach seiner Anmeldung zugänglich ist. Weiters kann der Kunde die von ihm gewünschten Dispositionen auswählen und die für deren Durchführung erforderlichen Angaben eingeben; hat der Kunde alle Angaben für die von ihm gewünschte Disposition eingegeben, gibt der Kunde deren Durchführung durch die Eingabe einer gültigen Transaktionsnummer frei und beauftragt damit die Bank mit der Durchführung der Disposition. Die Identifikation des Kunden wird von der Datenverarbeitungsanlage der Bank überprüft und, falls alle Identifikationsmerkmale richtig eingegeben sind, die Disposition zur weiteren automatischen Bearbeitung übernommen.

2. Vornahme und Durchführung von Dispositionen

2.1 Dispositionen im Rahmen des TelefonBanking

Telefonische Dispositionen werden an Bankarbeitstagen innerhalb des von der Bank dem Kunden bekanntgegebenen Zeitraums zur Bearbeitung entgegengenommen. Für Telefonate mit der Bank hat der Kunde die anfallenden Telefongebühren zu tragen.

2.2 Dispositionen im Rahmen des InternetBanking

Dispositionen im Rahmen des InternetBanking können vom Kunden von Montag bis Sonntag in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr vorgenommen werden. Die Disposition des Kunden wird nach Eingang der Daten in den Datenverarbeitungsanlagen der Bank mit dem nächsten Buchungslauf bearbeitet; gehen die Daten nicht so rechtzeitig bei der Bank ein, dass die Disposition in einem Buchungslauf am selben Tag bearbeitet werden kann, erfolgt die Bearbeitung am folgenden Tag.

2.3 Einschränkungen der Vornahme von Dispositionen

An den Anlagen der Bank müssen Wartungs- und Servicearbeiten durchgeführt werden, während derer die Vornahme von Dispositionen nicht möglich ist. Mit der damit verbundenen vorübergehenden Unterbrechung der Möglichkeit zur Vornahme von Dispositionen erklärt sich der Kunde einverstanden; dies gilt sowohl für TelefonBanking als auch für InternetBanking. Sofern dies möglich ist, wird die Bank den Zeitraum der Durchführung von Arbeiten ankündigen.

2.4 Ablehnung der Durchführung von Dispositionen

Die Bank ist zur Durchführung von Dispositionen des Kunden nicht verpflichtet, falls sich eine solche Verpflichtung nicht aus einem bestehenden Vertragsverhältnis ergibt; dies gilt auch, falls die Bank eine Disposition des Kunden entgegennimmt. Lehnt die Bank die Durchführung der Disposition ab, wird sie den Kunden hiervon verständigen.

2.5 Verständigung von der Undurchführbarkeit von Aufträgen

Die Bank wird den Kunden von allen wesentlichen Schwierigkeiten, die sich im Rahmen der Durchführung von Dispositionen ergeben, verständigen.

3. Änderung der Identifikationsmerkmale und der Vornahme von Dispositionen

3.1 Die Bank ist berechtigt, jederzeit einseitig die Voraussetzungen für die Identifikation des Kunden und den Ablauf zur Vornahme von Dispositionen im Rahmen von TelefonBanking und Internetbanking zu ändern, insbesondere bei der Einführung technischer Neuerungen oder zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen. Die Bank wird dafür sorgen, dass der Kunde angeleitet wird, um Dispositionen auch unter Einhaltung der Neuerungen vornehmen zu können.

3.2 Die Bank ist berechtigt, jederzeit einseitig andere und/oder zusätzliche Identifikationsmerkmale festzulegen, insbesondere bei Änderungen gemäß Punkt 3.1. Die Bank wird dem Kunden die geänderten und/oder zusätzlichen Identifikationsmerkmale so rechtzeitig bekannt geben, dass der Kunde Dispositionen vornehmen kann.

4. Widerruf von Dispositionen

4.1 Eine vom Kunden vorgenommene und von der Bank zur Bearbeitung übernommene Disposition kann vom Kunden bis zum Beginn des bankinternen Buchungslaufs zur Durchführung der Disposition widerrufen werden. Danach ist ein Widerruf deshalb nicht möglich, weil die Disposition in einem System gemäß § 2 Finalitätsgesetz verarbeitet wird und ein Widerruf vorbehaltlich abweichender Bestimmungen gemäß Zahlungsdienstegesetz ausgeschlossen ist.

4.2 Der Widerruf einer Disposition des Kunden stellt ebenfalls eine Disposition dar und hat daher unter Einhaltung aller Identifikationsanfordernisse zu erfolgen.

4.3 Schriftliche und telefonische Dispositionen können schriftlich oder telefonisch widerrufen werden. Die per InternetBanking vorgenommenen Dispositionen können nur außerhalb des Systems zur elektronischen Übermittlung und Verarbeitung von Daten widerrufen werden, sohin nur schriftlich oder telefonisch. Eine per InternetBanking vorgenommene Disposition, die einen Terminauftrag beinhaltet, kann der Kunde jedoch im Rahmen des InternetBanking unter Verwendung einer gültigen Transaktionsnummer bis zum Tag vor dem vom Kunden gewünschten Tag der Durchführung der Disposition widerrufen.

5. Sperren

5.1 Die Verfügernummer des Kunden kann gesperrt werden. Da die Bank das Ein-Passwort-System verwendet (das heißt, dass der Kunde nur eine einzige Verfügernummer und eine einzige Geheimzahl erhält), können vom Kunden nach einer Sperre seiner Verfügernummer keine Dispositionen, bei denen die Verwendung der Verfügernummer erforderlich ist, getätigt werden.

5.2 Im Falle der viermaligen Falscheingabe der Geheimzahl und/oder einer Transaktionsnummer wird die Verfügernummer automatisch gesperrt; diese automatische Sperre wird unmittelbar nach der vierten Falscheingabe wirksam.

5.3 Der Kunde ist jederzeit berechtigt, seine Verfügernummer sperren zu lassen. Der Kunde ist hierzu verpflichtet, falls ein Identifikationsmerkmal einem Dritten bekannt wurde oder Anhaltspunkte hierfür bestehen sowie falls der Kunde Kenntnis von einem Missbrauch seiner persönlichen Identifikationsmerkmale oder von Umständen, die auf eine Missbrauchsmöglichkeit schließen lassen, hat; diesfalls hat der Kunde die Sperre sofort entweder telefonisch unter Angabe seiner Identifikationsmerkmale oder durch die viermalige Falscheingabe seiner Geheimzahl im Rahmen des InternetBanking zu veranlassen. Die vom Kunden veranlasste Sperre wird unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Stunde nach Einlangen der Meldung des ordnungsgemäß identifizierten Kunden wirksam.

- 5.4 Die Bank ist berechtigt, die Verfügernummer des Kunden zu sperren, wenn der Kunde seine Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 10. verletzt oder ein Missbrauch von Identifikationsmerkmalen bereits erfolgt ist oder die Bank begründeten Verdacht hat, dass eine missbräuchliche Verwendung der Identifikationsmerkmale erfolgt oder zu befürchten ist. Zur Sperrung eines Zahlungsinstrumentes sind die Bestimmungen in den Kundenrichtlinien für das Maestro-Service und für das Quick-Service sowie die Geschäftsbedingungen für die Generali Bank MasterCard maßgeblich.
- 5.5 Die Aufhebung einer Sperrung kann nur nach neuerlicher persönlicher Identifikation des Kunden in einer Generali Geschäftsstelle unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder schriftlich unter Anschluss der Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises beantragt werden.
- 5.6 Zur pauschalen Abgeltung des der Bank mit einer Sperrung entstehenden Aufwandes ist vom Kunden die Sperrgebühr laut Preisblatt zu bezahlen, wenn das Setzen einer Sperrung auf ein vom Kunden verschuldetes Verhalten zurückzuführen ist.

6. Dispositionen von Zeichnungsberechtigten

Alle Regelungen über die Vornahme und den Widerruf von Dispositionen durch den Kunden gelten auch für die Vornahme und den Widerruf von Dispositionen durch einen Zeichnungsberechtigten. Auch für den Zeichnungsberechtigten werden eigene Identifikationsmerkmale festgelegt, insbesondere erhält der Zeichnungsberechtigte eine eigene Verfügernummer und eine eigene Geheimzahl, anhand derer festgestellt werden kann, dass der Zeichnungsberechtigte eine Disposition vorgenommen hat.

7. Voraussetzungen für Dispositionen über Wertpapiere

Um Dispositionen über Wertpapiere vornehmen zu können, müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- 7.1 Der Kunde muss bei der Bank ein Wertpapierdepot sowie ein Girokonto, über welches Forderungen und Ansprüche aus Dispositionen über Wertpapiere abgewickelt werden, eröffnet haben.
- 7.2 Der Kunde muss sein persönliches Anlegerprofil ausgefüllt und unterfertigt der Bank übermittelt haben.
- 7.3 Der Kunde muss schriftlich bestätigen, die Risikohinweise bei Wertpapiergeschäften zur Kenntnis genommen zu haben.
- 7.4 Der Kunde muss die Vereinbarung über die Erteilung von Wertpapieraufträgen im Rahmen von TelefonBanking und Internet-Banking unterfertigt haben.
- 7.5 Der Kunde muss der Durchführlingspolitik der Bank zugestimmt haben.

8. Anlageberatung bei Dispositionen über Wertpapiere nur auf Wunsch des Kunden

- 8.1 Bei Dispositionen über Wertpapiere, welche der Kunde im Rahmen des TelefonBanking oder InternetBanking vornimmt, erfolgt im Einzelfall keine Anlageberatung durch die Bank. Der Kunde trifft seine Entscheidung daher selbstständig und verpflichtet sich, bei seiner Entscheidung jene Hinweise, welche in den in Punkt 7 angeführten Unterlagen enthalten sind, zu berücksichtigen. Der Kunde ist auch verpflichtet, sich über alle für seine Entscheidung relevanten Tatsachen selbst aus verlässlicher Quelle zu informieren; dies gilt insbesondere für den Kurs des Wertpapiers sowie das mit dem Wertpapiergeschäft verbundene Risiko.
- 8.2 Ungeachtet der Regelungen im vorstehenden Punkt wird die Bank den Kunden bei Wertpapiergeschäften beraten, sofern der Kunde dies ausdrücklich wünscht. Bei einem diesbezüglichen Ersuchen hat der Kunde ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass er das Ergebnis der Beratung durch die Bank zur Grundlage einer Entscheidung über ein Wertpapiergeschäft macht.

9. Vornahme von Dispositionen über Wertpapiere und deren Einschränkungen

- 9.1 Dispositionen über Wertpapiere können vom Kunden so wie alle sonstigen Dispositionen unter Einhaltung aller Identifikationsvoraussetzungen vorgenommen werden. Alle Dispositionen des Kunden über Wertpapiere betreffende Mitteilungen, insbesondere Ausführungsanzeigen, wird die Bank dem Kunden in der für alle übrigen Mitteilungen der Bank vereinbarten Form zur Verfügung stellen (vgl. insbesondere P 17.).
- 9.2 Die Bank wird Wertpapiere anhand des mit ihnen verbundenen Risikos in verschiedene Gruppen einstufen. Abhängig von den Erklärungen des Kunden in seinem persönlichen Anlegerprofil wird die Bank Dispositionen des Kunden über Wertpapiere bestimmter Risikogruppen durchführen. Möchte der Kunde Dispositionen über Wertpapiere, die in eine Risikogruppe fallen, welche dem Anlegerprofil des Kunden nicht entspricht, vornehmen, wird die Bank solche Dispositionen nur nach einer Änderung des Anlegerprofils durchführen; mit der dadurch verbundenen verzögerten Ausführung und einem allenfalls resultierenden Nachteil erklärt sich der Kunde im Interesse einer Beratung über das Risiko ausdrücklich einverstanden.

10. Sorgfaltspflichten des Kunden

Nachstehende Bestimmungen regeln allgemeine Sorgfaltspflichten des Kunden im Zusammenhang mit dem TelefonBanking und InternetBanking sowie sämtliche, dafür erforderliche Schritte und die Verwendung der Zugangsdaten. Bezüglich der Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Verwendung von Zahlungsinstrumenten sind die Kundenrichtlinien für das Maestro-Service und für das Quick-Service sowie die Geschäftsbedingungen für die Generali Bank MasterCard maßgeblich.

- 10.1** Der Kunde ist verpflichtet, mit der höchsten möglichen Sorgfalt Dispositionen im Rahmen des TelefonBanking und des Internet-Banking abzuwickeln und seine Identifikationsmerkmale geheim zu halten. Aufgrund dieser Sorgfaltsverpflichtung treffen den Kunden insbesondere folgende Pflichten:
- 10.1.1 Der Kunde ist verpflichtet, seine Geheimzahl, Transaktionsnummern und sein Lösungswort geheim zu halten und keiner anderen Person (auch nicht zur Durchführung einer Disposition mit Zustimmung des Kunden) offen zu legen. Der Kunde hat insbesondere auch darauf zu achten, dass seine Identifikationsmerkmale bei deren Verwendung nicht ausgespäht, mitgehört oder sonst in Erfahrung gebracht werden können.
- 10.1.2 Die Identifikationsmerkmale sollen vom Kunden mit Ausnahme des TAN-Briefes nicht schriftlich aufbewahrt werden. Schreiben der Bank, mit denen dem Kunden Identifikationsmerkmale bekannt gegeben werden, sollen mit Ausnahme der TAN-Briefe so vernichtet werden, dass Dritte keine Kenntnis von ihnen erlangen können. TAN-Briefe sollen sorgfältig an einem für Dritte nicht zugänglichen Ort aufzubewahrt werden.
- 10.1.3 Um sicherzustellen, tatsächlich mit der Website der Bank verbunden zu sein, soll der Kunde die Zertifikationsinformationen der Secure Socket Layer-Verschlüsselung (SSL) auf folgenden Inhalt überprüfen:
- Eigentümer: Generali Bank AG
Herausgeber: VeriSign
- 10.1.4 Der Kunde soll seine Geheimzahl regelmäßig, spätestens jedoch alle zwei Monate selbstständig ändern.
- 10.1.5 Nimmt der Kunde Dispositionen im Rahmen des InternetBanking vor, hat er dafür zu sorgen, dass keine Identifikationsmerkmale selbstständig von dem von ihm verwendeten Computerprogramm eingefügt oder über den Computer/das Computerprogramm abrufbar sind.
- 10.1.6 Der Kunde ist verpflichtet, die Bank sofort zu verständigen, falls ein Dritter Kenntnis von einem oder mehreren Identifikationsmerkmalen des Kunden hat oder ein diesbezüglicher Verdacht besteht. Gleiches gilt, falls der Kunde Kenntnis von einem Missbrauch seiner Identifikationsmerkmale oder von Umständen, die auf eine Missbrauchsmöglichkeit durch Dritte schließen lassen, erlangt. Die Verpflichtungen aus etwaigen Sonderbestimmungen bleiben davon unberührt. Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung dieser Sorgfaltspflichten entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Unternehmers betraglich unbegrenzt.
- 10.1.7 Erhält der Kunde von der Bank ein Schreiben, dass ihm die Bank Identifikationsmerkmale bekannt gegeben hat, und hat der Kunde die Mitteilung mit dem (den) Identifikationsmerkmal(en) nicht erhalten, ist der Kunde verpflichtet, die Bank sofort vom Ausbleiben zu verständigen. Auf diese Verpflichtung wird die Bank den Kunden in der Mitteilung hinweisen.
- 10.1.8 Gibt der Kunde Daten im Rahmen einer Disposition (schriftlich oder durch Dateneingabe im Rahmen des InternetBanking) selbst ein, hat der Kunde die Daten sorgfältig einzugeben und zu prüfen; dies gilt insbesondere für die Bankleitzahl, die Kontonummer des Empfängers und den Betrag bei Überweisungen sowie die Angaben von Wertpapieren und den Inhalt des Auftrages bei Wertpapiergeschäften.
- 10.2 Eine Verletzung der Sorgfaltspflichten des Kunden führt zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen die Bank sowie zur Tragung des Missbrauchsrisikos durch den Kunden. Eine Verletzung von Sorgfaltspflichten durch den Kunden stellt überdies einen wichtigen Grund dar, der die Bank berechtigt, die Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon mit sofortiger Wirkung zu kündigen (Z 23 AGB).

11. Entgelte

- 11.1 Nimmt der Kunde Dispositionen nicht schriftlich, sondern im Rahmen von TelefonBanking oder InternetBanking vor, hat er für die von ihm gewählte Dispositionsart an sich kein Entgelt an die Bank zu bezahlen. Die Bank hat jedoch gegenüber dem Kunden Anspruch auf Entgelt und Aufwandsersatz für die Durchführung der Dispositionen des Kunden gemäß Punkt V (Entgelte für Leistungen und Aufwandsersatz) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wobei die Höhe der Entgelte nach der Art der Auftragserteilung (TelefonBanking, InternetBanking oder schriftlich) unterschiedlich sein können.
- 11.2 Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bank fällige Entgelte ohne Auftrag oder vorrangigere Verständigung des Kunden vom Konto des Kunden abbucht; dies gilt auch für den Ersatz von Aufwendungen der Bank sowie für sonstige Forderungen der Bank im Zusammenhang mit der Durchführung von Dispositionen des Kunden.

12. Haftung

12.1 Haftung der Bank

Sollte die Bank für Schäden haften, die durch einen Fehler in den Einrichtungen der Bank zur automatisierten Datenverarbeitung verursacht wurden, ohne dass ein von der Bank zu vertretendes Verschulden vorläge, so ist die Haftung pro schädigendem Ereignis und geschädigtem Kontoinhaber auf € 7.000,- begrenzt. Die Bank trifft jedenfalls keine Haftung, wenn der Schaden durch einen unabhängigen Dritten oder sonst durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde, das weder auf einen Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung der Bank beruht.

12.2 Haftung des Kunden

Eine Verletzung der den Kunden oder einen Zeichnungsberechtigten nach diesen Bedingungen treffenden Sorgfaltspflichten führt zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen die Bank. Nach den gesetzlichen Bestimmungen bestehende Schadenersatzpflichten des Kunden in anderen Fällen bleiben unberührt.

12.3 Keine Haftung für allgemeine Informationen

Die Bank stellt dem Kunden auf ihrer Homepage eine Vielzahl allgemeiner Informationen über Wertpapiere und ihre Kurse, Wertpapierindizes, Börsenindizes, Devisen, Valuten etc. zur Verfügung. Diese allgemeinen Informationen werden der Bank von dritter Seite zur Verfügung gestellt und werden laufend aktualisiert. Diese allgemeinen Informationen werden dem Kunden für Informationszwecke unentgeltlich zur Verfügung gestellt und stellen keine Leistung der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung dar, sodass der Kunde darauf keinen Anspruch hat. Die Bank haftet nicht für allfällige Schäden, die ihre Ursache in einer unrichtigen allgemeinen Information haben. Der Kunde verpflichtet sich, seine Dispositionen nicht anhand dieser allgemeinen Informationen vorzunehmen, sondern ihre Richtigkeit zu prüfen oder sich durch die Bank ausdrücklich bestätigen zu lassen.

13. Überziehungen

- 13.1 Die Bank ist berechtigt, einen eingeräumten oder vereinbarten Überziehungsrahmen einseitig zu senken und dies dem Kunden mittels Kontoauszuges oder in anderer Weise bekanntzugeben, wenn die Bank begründete Anhaltspunkte dafür hat, dass der Kunde seine aus der Überziehung ergebenden Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllen kann. Die Bank wird unbeschadet dessen Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter unter Ausnutzung des bisherigen Überziehungsrahmens durchführen, solange dem Kunden keine Erklärung über die Senkung des Überziehungsrahmens zugegangen ist.
- 13.2 Die Forderungen der Bank aus Überziehungen sind täglich fällig; dies gilt sowohl für echte Überziehungen, welche die Bank ohne Vereinbarung zugelassen hat, als auch für die Ausnutzung eines vereinbarten Überziehungsrahmens.
- 13.3 Die Bank hat Anspruch auf Überziehungszinsen; der Zinssatz entspricht jeweils dem von der Bank im Zeitraum der Überziehung verrechneten Zinssatz laut Preisblatt.

14. Zustimmung zu Werbemaßnahmen

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, telefonisch, durch elektronische Datenübertragung (insbesondere per E-Mail), per Telefax, schriftlich oder persönlich über aktuelle Angebote und Leistungen der Bank informiert zu werden; die Zustimmung bezieht sich ausdrücklich auch auf Wertpapiere und sonstige Veranlagungsinstrumente. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

15. Tonbandaufzeichnungen

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass alle Telefongespräche zwischen dem Kunden und der Bank zu Beweis-zwecken aufgezeichnet werden. Diese Aufzeichnungen können als Beweismittel zum Nachweis des Inhalts der geführten Telefonate verwendet werden.

16. Zustellung von Mitteilungen und Erklärungen im elektronischen Wege und mittels Kontoauszuges

- 16.1 Die Bank ist berechtigt, alle (auch rechtsgeschäftlichen) Erklärungen gegenüber dem Kunden elektronisch durch Anzeige im persönlichen Homepage-Bereich des Kunden abzugeben, falls der Kunde Dispositionen im Rahmen des Internet-Banking vornimmt. Derart übermittelte Erklärungen gelten als dem Kunden zugegangen, sobald ihm die Erklärungen nach dem Anmelden in seinem persönlichen Homepage-Bereich erstmals angezeigt werden; Erklärungen der Bank werden dem Kunden nach dem Anmelden automatisch ihrem gesamten Inhalt nach angezeigt werden.
- 16.2 Die Bank ist berechtigt, alle (auch rechtsgeschäftlichen) Erklärungen gegenüber dem Kunden im Rahmen eines Kontoauszuges abzugeben.

17. Besondere Bestimmungen für Wertpapiersparpläne

- 17.1 Bei den Sparplänen handelt es sich nicht um eine Spareinlage bzw. nicht um ein mit einem Sparbuch vergleichbares Produkt. Insbesondere sind die eingezahlten Beträge nicht von der Einlagensicherung erfasst. „Sparplan“ bedeutet lediglich, dass der Kunde regelmäßig einen bestimmten Betrag in Wertpapiere investiert.
- 17.2 Bei Wertpapieransparplänen ist der Kunde berechtigt, jederzeit einzelne oder alle vom Kunden im Rahmen des Ansparplanes erworbenen Wertpapiere zu veräußern. Dies kann beim Generali Bank Investmentplan auch im Rahmen eines Auszahlungsplanes, wobei in vom Kunden festgelegten Intervallen die erforderliche Anzahl an Wertpapieren zur Erzielung eines regelmäßigen Auszahlungsbetrages verkauft werden, erfolgen. Weiters ist die Bank berechtigt, sofern eine Überziehung auf dem Verrechnungskonto einen Betrag von EUR 40,- übersteigt, diese durch den Verkauf von Wertpapieren abzudecken.

18. Besondere Bestimmungen aufgrund Vermögenszuwachssteuer

18.1 Kennzeichnung von Wertpapierbeständen

Die Bank ist ab 01.10.2011 verpflichtet bei Verkäufen von Wertpapieren (Investmentfonds, Aktien, Anleihen, Zertifikaten, Derivaten) 25 % Kapitalertragsteuer auf den Veräußerungsgewinn einzubehalten. Bei Aktien und Investmentfonds ist diese Steuer bereits für Aktien und Investmentfonds einzubehalten, die nach dem 31.12.2010 erworben wurden. Bei anderen Wertpapieren und Derivaten besteht diese Verpflichtung der Bank für Anschaffungen und Veräußerungen nach dem 30.09.2011.

Aufgrund gesetzlicher Änderungen ergibt sich grundsätzlich ab 01.01.2011 der Bedarf Wertpapierbestände zu unterscheiden, und zwar in Bestände die dem alten Steuerregime „Altes Steuerregime“ oder dem neuen Steuerregime „Neues Steuerregime“ unterliegen. Bestände die dem neuen Steuerregime unterliegen werden auf dem Depot des Kunden in einer eigenen Position geführt.

18.2 Generali Bank Depot

18.2.1 Auftragserteilung bei Verkauf von Wertpapieren

Im Rahmen der laut Z 3 Abs 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarten Art der Auftragserteilung kann der Kunde der Bank Weisung erteilen aus welchem Bestand („Altes Steuerregime“ oder „Neues Steuerregime“) veräußert werden soll.

Liegt keine Weisung des Kunden vor, wird die Bank vorrangig und sofern vorhanden den Bestand „Neues Steuerregime“ verkaufen. Befinden sich für die entsprechende Auftragsdurchführung nicht genügend Stück/Nominale an Wertpapiere aus dem Bestand „Neues Steuerregime“ im Depot, werden entsprechend Stück/Nominale Wertpapiere aus dem verbleibenden Bestand „Altes Steuerregime“ veräußert.

Bitte beachten Sie dazu Folgendes:

- Gewinne aus der Veräußerung Ihrer Wertpapiere im Bestand „Altes Steuerregime“ sind nach Einhaltung der einjährigen Spekulationsfrist steuerfrei.
- Liegt der aktuelle Kurs bei Verkauf Ihrer Wertpapiere im Bestand „Neues Steuerregime“ unter dem Anschaffungskurs, gibt es keine zu versteuernden Veräußerungsgewinne. Allfällige Verluste können nur im Weg der Veranlagung berücksichtigt werden und unterliegen verschiedenen gesetzlichen Einschränkungen.
- Liegt der Verkaufskurs Ihrer Wertpapiere im Bestand „Neues Steuerregime“ über dem Anschaffungskurs, so wären Veräußerungsgewinne grundsätzlich mit 25% KEST zu versteuern, die die Bank direkt abführt. Ob endgültig Steuer anfällt, hängt von der persönlichen Einkommenssituation ab.
- Den Kunden wird empfohlen, der Bank - allenfalls nach Beratung durch einen Steuerberater - entweder eine allgemeine Weisung oder bei jeder Auftragserteilung eine individuelle Weisung zu erteilen, ob die Bank Wertpapiere aus dem Bestand „Altes Steuerregime“ oder aus dem Bestand „Neues Steuerregime“ veräußern soll. Ohne Weisung erfolgt der Verkauf vorrangig aus dem Bestand „Neues Steuerregime“.

Jeder Auftrag der eine Veräußerung des „Altbestandes“ und des „Neubestandes“ bedingt, wird von der Bank in zwei getrennten Verkaufsabrechnungen durchgeführt. Diesfalls kommen die Konditionen der Bank für Wertpapierverkäufe gemäß Preisblatt pro separat durchgeführten Verkauf zur Anwendung.

18.2.2 KEST-/EU-QuSt-Belastung

Die Bank ist - entsprechende schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden vorausgesetzt - berechtigt, bei einer allfälligen KEST-Belastung bzw. EU-QuSt-Belastung für ausländische Investmentfonds das Verrechnungskonto durch einen Verkauf des entsprechenden Investmentfonds im erforderlichen Gegenwert abzudecken, sofern das Verrechnungskonto des Depots nicht ausreichend gedeckt ist.

Ist ein solcher Verkauf zur Abdeckung des Verrechnungskonto notwendig, wird die Bank die jeweils erforderliche Anzahl an Investmentfondsanteilen verkaufen, um die jeweilige Steuerbelastung des betreffenden Bestandes („Neues Steuerregime“ und „Altes Steuerregime“) abdecken zu können.

18.3 Generali Bank Ansparpläne

Die Bank wird die in 17.2 genannte Verkäufe zur Erzielung des entsprechenden Gegenwertes vorrangig und sofern vorhanden den Bestand „Neues Steuerregime“ verkaufen. Befinden sich für die Erzielung des entsprechenden Gegenwertes nicht genügend Wertpapiere auf dem vorrangig zu verkaufenden Bestand („Neues Steuerregime“), werden um den entsprechenden Gegenwert erzielen zu können nach Vorliegen des tatsächlichen Verkaufserlöses entsprechend Wertpapiere aus dem verbleibenden Bestand „Altes Steuerregime“ veräußert.

19. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und deren Vorrang

19.1 Für Änderungen dieser Bedingungen gilt Z 2 AGB.

19.2 Die in diesen Bedingungen enthaltenen Regelungen gehen den in den AGB enthaltenen Bestimmungen vor.

19.3 Diese Bedingungen gelten auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung weiter.